Dienstrecht NEU (PD)

Im Dienstrecht neu (pädagogischer Dienst) ist nach Absolvierung der einschlägigen Ausbildung eine Induktionsphase (IP) zu absolvieren. In dieser IP ist der Dienstvertrag befristet.

Grundsätzlich ist unverzüglich nach Dienstbeginn und spätestens einen Monat nach Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung des Dienstvertrages eine schriftliche Änderung des Dienstvertrages auszufolgen.

Nach Beendigung der Induktionsphase bzw. Ausbildungsphase und Wegfall des Befristungsgrundes ist das Dienstverhältnis in ein unbefristetes Dienstverhältnis überzuführen.

Eine Befristung ist bis zu 5 Jahre möglich. Spätestens nach diesen 5 Jahren ist der Vertrag in ein unbefristetes Dienstverhältnis überzuführen.

Im Bereich der Lehrpersonen sind folgende Befristungsgründe möglich:

* Vertretung (die zu vertretende Person ist im Vertrag und im Lehrtätigkeitsausweis anzuführen)
* Vorübergehender Bedarf
* Induktionsphase (§ 38a VBG)
* Ausbildungsphase

Der Befristungsgrund ist im Dienstvertrag auszuweisen.

Im neuen Dienstrecht sind für die LVG I und II jeweils 20+2 Wochenstunden zu unterrichten. In den übrigen Fächern jeweils 22+2 Wochenstunden. Den Aufgabenkatalog der +2h finden Sie weiter unten in diesem Skriptum.

Die Vertragslehrperson hat vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderte Lehrkräfte zu vertreten (Supplierung).

Für Supplierungen gibt es einen Pool von 24 Stunden (bei Vollbeschäftigung). Wenn diese Stunden gehalten sind, wird jede weitere Supplierung als Einzelsupplierung (€ 40,50) bezahlt. Bei Teilbeschäftigung ist die aliquote Anzahl an Vertretungsstunden zu erbringen.

Aus wichtigen Gründen sind maximal 3 Wochenstunden als Mehrdienstleistungen verpflichtend zu übernehmen.

Vertragslehrpersonen mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen – wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen – nach Möglichkeit in einem geringeren Ausmaß zu Dienstleistungen über die für sie maßgebende Unterrichtsverpflichtung hinaus herangezogen werden als Vertragslehrpersonen mit einem höheren Beschäftigungsausmaß.

Fortbildungen sind im Unterrichtsjahr im Ausmaß von 15 Stunden außerhalb des Unterrichts zu besuchen.

### Induktionsphase

Die Induktionsphase dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt. Die Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist durch eine Mentor\*in zu begleiten.

Die Induktionsphase beginnt mit dem Dienstantritt und endet spätestens nach zwölf Monaten. Bei Dienstantritt bis spätestens dem ersten Unterrichtstag nach den Herbstferien, endet die Induktionsphase mit dem Ende des betreffenden Schuljahres.

Wird durch die Schulleiter\*in nach einer mindestens sechsmonatigen unterrichtlichen Verwendung der Personalstelle über den erbrachten Verwendungserfolg der Vertragslehrperson in der Induktionsphase schriftlich berichtet, hat die Personalstelle die Induktionsphase vorzeitig zu beenden. Die betroffene Vertragslehrperson hat bis zum Zeitpunkt des Endens der für sie ursprünglich vorgesehenen Induktionsphase weiterhin an den Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen gemäß § 39a Abs. 4 VBG teilzunehmen.

Die erfolgreiche Zurücklegung der Induktionsphase ist von der Personalstelle zu bestätigen. Es wird kein Zeugnis mit einem Verwendungserfolg ausgestellt.

Die Schulleitung hat drei- bis viermal je Semester die Mentor\*innen sowie die in

der Induktionsphase befindlichen Vertragslehrpersonen zu gemeinsamen Vernetzungs- und

Beratungsveranstaltungen an der Schule einzuberufen und an diesen Besprechungen nach

Möglichkeit selbst teilzunehmen

Die Schulleitung hat zur Erstellung des Berichtes über den Verwendungserfolg der der

Induktionsphase unterliegenden Vertragslehrpersonen deren Unterricht in einem für eine

zuverlässige Beurteilung erforderlichen Ausmaß zu hospitieren und sich über deren sonstigen

Verwendungserfolg zu informieren. Weiters hat die Schulleitung soweit erforderlich die der

Induktionsphase unterliegenden Vertragslehrpersonen zu beraten und zu unterstützen.

Die Schulleiter\*in hat der Personalstelle bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase aufgrund eigener Wahrnehmungen bzw. nach Rücksprache mit der Mentor\*in über den Verwendungserfolg der Vertragslehrperson in der Induktionsphase schriftlich zu berichten.

Der Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist Gelegenheit zu geben, zum Bericht der Schulleitung Stellung zu nehmen.

Bei dienstrechtlichen Belangen kann ein Mitglied der Personalvertretung oder eine Vertrauensperson beigezogen werden.

Die Vertragslehrperson in der Induktionsphase hat mit der Mentor\*in zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit den Vorgaben entsprechend auszurichten. Sie hat den Unterricht anderer Lehrpersonen nach Möglichkeit zu beobachten. Ferner hat die Vertragslehrperson in der Induktionsphase an den Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen gemäß § 39a Abs. 4 VBG und gegebenenfalls an einem durch die Pädagogischen Hochschulen angebotenen Coaching teilzunehmen.

Der Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist für die Erfüllung dieser Aufgaben eine Wochenstunde der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden (§ 40a Abs. 3 dritter Satz) anzurechnen. Bei Vorzeitiger Beendigung der Induktionsphase nach mindestens 6 Monaten entfällt die Anrechnung!

Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase, die über eine Lehramtsausbildung verfügen, sind im Rahmen ihrer Lehrbefähigung zu verwenden. Weiters sind sie NICHT für die Wahrnehmung der Funktion einer Klassenvorständ\*in sowie zu dauernden Mehrdienstleistungen heranzuziehen.

Bei der Erstreckung der Induktion auf mehrere Schulen sind die gemeinsamen Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen an einem der Schulstandorte durch eine der zuständigen Schulleitungen zu organisieren.

Im Einvernehmen mit den betroffenen Schulleitungen können entsprechend der für die Einteilung von Mentor\*innen für mehrere Schulen eine oder mehrere Mentor\*innen eingeteilt werden.

Auf Vertragslehrpersonen, die als Landesvertragslehrpersonen die Induktionsphase erfolgreich abgeschlossen haben oder die eine mindestens einjährige Lehrpraxis im Ausmaß einer Vollbeschäftigung oder einer Teilbeschäftigung von mindestens 25% an einer Schule oder mehreren Schulen absolviert haben, sind die Bestimmungen über die Induktionsphase nicht anzuwenden.

Durch Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG wird der Ablauf der Induktionsphase gehemmt. Wurde aufgrund des Beschäftigungsverbotes die für die Induktionsphase vorgesehene Dauer nicht erreicht oder hat das Dienstverhältnis vor der Erreichung der für die Induktionsphase vorgesehenen Dauer vorzeitig geendet, ist die Induktionsphase im Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber bis zum vorgesehenen Zeitraum von maximal zwölf Monaten fortzusetzen.

**Einführungsveranstaltung (ab SJ 2023/24 vor Dienstbeginn)**

Zusätzlich hat eine Bewerber\*in, deren oder dessen Dienstverhältnis mit dem Schuljahr beginnen soll, als Voraussetzung für das Wirksamwerden des Dienstvertrages den Besuch der Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschulen zur Einführung in die Strukturen und Rechtsgrundlagen des Schulwesens und die Methoden zur Durchführung und Auswertung von Unterricht nachzuweisen.

Diese Verpflichtung umfasst für

* Bewerber\*innen mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium oder einem abgeschlossenen polyvalenten Studium mindestens mit Bachelor-Niveau den Besuch einer fünftägigen Lehrveranstaltung,
* für alle übrigen Bewerber\*innen den Besuch einer zehntägigen Lehrveranstaltung.

Sie erhalten pro Lehrveranstaltungswoche ein Entgelt in der Höhe von 6,25% des für Entlohnungsstufe 1 vorgesehenen Monatsentgelts.

Hat eine Bewerber\*in diese Lehrveranstaltungen noch nicht besucht, und werden diese unmittelbar vor dem Beginn des Unterrichtsjahres absolviert, beginnt das Dienstverhältnis anstatt mit Beginn des Schuljahres bereits mit dem ersten Tag der zu besuchenden Lehrveranstaltung. Beginnt das Dienstverhältnis einer Vertragslehrperson im laufenden Unterrichtsjahr, so sind die Lehrveranstaltungen nach Zuweisung durch den Dienstgeber ehestmöglich nachzuholen. Gleiches gilt, wenn die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen aus durch die Vertragslehrperson unverschuldeten Gründen nicht möglich war. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen besteht kein Anspruch auf Leistungen nach der Reisegebührenvorschrift 1955.

### Aufgabenkatalog im Dienstrecht (pädagogischer Dienst)

Neben der Unterrichtstätigkeit haben Vertragsbedienstete im pädagogischen Dienst (pd) zusätzlich Aufgaben (die jeweils einer Wochenstunde entsprechen) im Ausmaß von maximal 2 Wochenstunden zu leisten (keine zusätzliche Abgeltung für diese Stunden). Diese Tätigkeiten sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen. Unterrichtstätigkeit kann nicht durch eine weitere Tätigkeit aus den untenstehenden Bereichen ersetzt werden und umgekehrt.

**Zu diesen Tätigkeiten gehören laut § 40a Abs. 3 VBG im pd:**

* Aufgaben eines Klassen- oder Jahrgangsvorstandes (§ 54 SchUG)
* Funktion einer Mentorin/eines Mentors (§ 39a VBG)
* Aufgaben des Praxisschulunterrichts (§ 23 HG)
* Aufgaben im Sinne der **Anlage 3 (siehe unten)**
* Qualifizierte Beratungstätigkeiten im Sinne des **Abs. 4 (siehe unten)**

Tätigkeiten, die dieser taxativen Auflistung nicht entsprechen, werden nicht abgegolten!

**In Anlage 3 laut § 40a VBG** sind die darunter zu subsumierenden Tätigkeiten aufgeführt:

* Verwaltung von Lehrmittelsammlungen im Sinne des § 52 SchUG (Anlage 2, 3 und 4 zum GehG)
* Wahrnehmung von Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene
* Studienkoordinatoren [Schulen für Berufstätige/Kollegs/Vorbereitungslehrgänge für jeweils 18 Studierende (SchUG-BKV)]

Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene:

* Schulkoordination im Qualitätsmanagement
* Kollegiale Beratung und Koordination im Zuge des Qualitätsmanagements, z.B.
	+ Koordination von Maßnahmen zur Sprachlichen Bildung
	+ Koordination der Individuellen Lernbegleitung an der Schule
	+ Koordination der Umsetzung von Unterrichtsprinzipen (z.B. Wirtschaftserziehung und Verbraucher\*innenbildung, Umweltbildung)
	+ Koordination von Fachgruppen
	+ Koordination der Kommunikation Schule – Erziehungsberechtigte (z.B. KEL- Gespräche/iKPM-Rückmeldungen)
	+ Mitarbeit an der Vorbereitung und Durchführung von Mobilitätsprogrammen
	+ Koordination von Wettbewerben an der Schule
	+ Wissensmanagement: Unterstützung beim Zugang zu und Umgang mit Fachwissen, Multiplikation von Wissenszuwachs aus der Fortbildung
	+ Wissensmanagement zu außerschulischen Aktivitäten (Informationen zu Exkursionen, Lehrausgängen werden allen Kolleg\*innen bekannt gemacht)
	+ Buddy-Funktion für Kolleg\*innen, Know-How-Börse (z.B. im Bereich e-Learning)
* Umfeldbezogene Koordination und Beratung, z.B.
	+ - Koordination von Aktivitäten zur Schulkultur
		- Koordination von Aktivitäten zur Stärkung der Außenbeziehungen (z.B. Kontakte zur Wirtschaft, Organisation des Tags der offenen Tür oder von Firmentagen, Information bei Bildungsmessen, Betreuung der Schulwebsite)

Einzelne Agenden können als Arbeitspaket zusammengestellt werden, das in Summe der Arbeitsbelastung bei regelmäßiger Unterrichtserteilung im Ausmaß einer Wochenstunde entspricht. Überschneidungen mit Nebenleistungen, die gemäß „altem“ Dienstrecht mit einer Vergütung gemäß § 61b GehG honoriert werden, sind zu vermeiden.

**Laut § 40a Abs. 4 VBG** zählen zu qualifizierten Beratungstätigkeiten:

* Beratung von Schülerinnen und Schülern
* Lernbegleitung im Sinne von (§ 55c und § 78c SchUG)
* Vertiefende Elternberatung
* Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten (§ 62 SchUG)

Gruppenbezogene Beratung und Lernbegleitung als Angebot für Schüler\*innen in Kleingruppen (in Abgrenzung vom auf den Unterrichtsgegenstand bezogenen Förderunterricht, von unverbindlichen Übungen und Freigegenständen oder anderem Unterricht) z.B. in folgenden Themen:

* + im Lesetraining
	+ im Legasthenie-/Dyskalkulietraining
	+ in der Deutsch als Zweitsprache (DaZ)-Förderung (inkl. Vermittlung bildungssprachlicher Kompetenzen)
	+ in der Vermittlung von Lernstrategien („Lernen lernen“)
	+ Individuelle Lernbegleitung in der Neuen Oberstufe (NOST)
	+ in der Begabungs-/Begabtenförderung

Individuelle oder gruppenbezogene schüler\*innenzentrierte Beratung

* + vertiefende individuelle Fördermaßnahmen zu unterschiedlichen Themen.
	+ Lehrer\*innen stehen den Schüler\*innen der Schule als Ansprechpersonen für persönliche, vertrauliche Gespräche zur Verfügung, um in schwierigen Situationen weiterzuhelfen und damit Krisensituationen abzufedern. Sie verweisen die Schüler/innen an die zuständigen Stellen (z.B. Schulpsychologie, Bildungsberatung, Jugendcoaching, Schularzt).
	+ in der Betreuung von Peer-Mediator\*innen, Peer Mentor\*innen, E-Buddies

Vertiefte Beratung von Erziehungsberechtigten, außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und der Sprechtage; dies bedeutet, dass schüler\*innenzentrierte Beratungsangebote punktuell durch Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten einzelner Schüler\*innen ergänzt werden.

Die Beratungsstunden sind je nach Anordnung in regelmäßiger oder geblockter Form zu erbringen. Pro Beratungsstunde in der Lehrfächerverteilung sind 36 Wochenstunden á 50 min. je Schuljahr zu leisten. Bei Teilbeschäftigung ist eine Aliquotierung vorzunehmen. Die Angebote sind in geeigneter Form bekannt zu geben. Über die erbrachten Tätigkeiten sind Aufzeichnungen durch die Lehrperson zu führen.

Sollte eine Beratungsstunde z.B. krankheitsbedingt entfallen oder wird diese nicht wahrgenommen, muss diese **nicht** eingebracht werden. Die Einteilung einer Vertretung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Über die erbrachten Tätigkeiten sind Aufzeichnungen zu führen.

Tätigkeiten die unter § 40a Abs. 3 VBG fallen dürfen nur bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% erfolgen.Alle weiteren Stunden, sind als qualifizierte Beratungstätigkeiten zu erbringen. Bsp.: Beschäftigungsausmaß von 75% (= 54 WOST) – 1 Klassenvorstand zu 36WOST, die restlichen 18 WOST müssen mit qualifizierten Beratungstätigkeiten erbracht werden.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie in den Durchführungsbestimmungen mit der Geschäftszahl: BMBWF-722/0015-II/11/2019.



Ing. MMag. Pascal Peukert

 0676/4966414

 pascal.peukert@my.goed.at